

# **I. Anwendung und allgemeine Bestimmungen**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der **IPP Tooling GmbH** und ihren Kunden ab Auftragserteilung durch den Auftraggeber, gleichgültig, ob mündlich oder schriftlich, als anerkannt und damit als integrierter Bestandteil des geschlossenen Vertrags. Zwingend anzuwendendes Recht bleibt von diesen Geschäftsbedingungen unberührt.

Die IPP Tooling GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Auf ein bestimmtes Rechtsgeschäft ist jeweils die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäftes zwischen der IPP Tooling GmbH und dem Kunden gültige Fassung der AGB anwendbar.

Diese Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem jeweiligen Auftraggeber, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, wenn sie bei einem früheren Auftrag von den Partnern vereinbart wurden.

Eine Abweichung von diesen Geschäftsbedingungen wird von der IPP Tooling GmbH ausschließlich in Form einer schriftlichen Vereinbarung akzeptiert.

Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung der IPP Tooling GmbH verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Alle nach Vertragsabschluss getroffenen Vertragsänderungen, zusätzlichen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Bestätigung der IPP Tooling GmbH wirksam.

## **II. Angebote und Preise**

Angebote werden ausschließlich in schriftlicher Form an den jeweiligen Auftraggeber übermittelt und sind unverbindlich. Es besteht kein Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk Vöcklamarkt ausschließlich Verpackung und Versand zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.

Im Preis nicht enthalten sind die Kosten für die Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Besteller veranlasste Änderungen.

Der bei der Fertigung von Prototypen bekanntgegebene Richtpreis ist freibleibend und unverbindlich, zumal oftmals erst im Zuge der Fertigung der tatsächliche Aufwand beurteilt werden kann.

Kostenvoranschläge sind unverbindlich, wenn deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber verzichtet hiermit ausdrücklich auf die ihm gemäß § 1170 a Abs. 2 ABGB zustehenden Rechte. Er hat daher dann, wenn eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvoranschlages unvermeidlich ist, die Mehrleistungen entsprechend den Einzelpreisen des Kostenvoranschlages oder den

üblichen Preisen zu bezahlen, und zwar auch, wenn er von IPP Tooling GmbH nicht auf die notwendige Überschreitung des Kostenvoranschlages hingewiesen wurde.

### **III. Liefer- und Abnahmepflichten**

Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbereitstellungen und vereinbarter Anzahlungen. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden der IPP Tooling GmbH unmöglich ist.

Die Lieferzeit beträgt in der Regel 4 – 6 Wochen, sofern keine Lagerfertigung in Auftrag gegeben wurde. Im Fall nachträglicher Änderungen am Auftrag verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. Lieferzeiten und -termine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich zugesichert sind und vereinbart wurden. In allen anderen Fällen gilt eine angemessene Frist als vereinbart. Sollten Kunden bei Bestellungen Liefertermine vorgeben, werden diese vor Bestätigung geprüft und ein neuer Liefertermin angegeben, sofern der vom Kunden gewünschte Termin nicht realisierbar erscheint.

Die IPP Tooling GmbH ist berechtigt, angemessene Teillieferungen durchzuführen und in Verrechnung zu bringen. Abweichungen von den Bestellmengen von max. 10% sind zulässig.

Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminen kann die IPP Tooling GmbH spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, ist der Lieferer berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.

Wird die IPP Tooling GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ereignisse höherer Gewalt bzw. durch unvorhersehbare und nicht zu verhindernde Umstände gehindert, verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. Hierbei ist unerheblich, ob diese Ereignisse bzw. Umstände bei der IPP Tooling GmbH oder einem ihrer Partner (Zulieferer etc.) auftreten. Dies gilt vor allem bei behördlichen Eingriffen, Betriebsstörungen, Energie- und Rohstoffversorgungsprobleme, Streiks, Aussperrungen und unvorhersehbaren Liefererschwernissen, Behinderung der Verkehrswege, Verzögerungen bei der Zollabfertigung sowie Ausfall von Zulieferern.

Die IPP Tooling GmbH wird den Besteller hiervon unverzüglich benachrichtigen und hat Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, gegebenenfalls durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.

### **IV. Änderung der Leistung während der Ausführung**

Sofern sich für die IPP Tooling GmbH bei der Erstellung des Werkes oder Ausführung der Leistung zu erkennen gibt, dass das Werk oder die Leistung aus technischen oder anderen Gründen nicht in der Form erbracht werden kann oder soll, wie es vertraglich festgelegt worden war, so hat die IPP Tooling GmbH dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Entscheidet sich der Auftraggeber, das Werk oder die Leistung in der nunmehr als notwendig erkannten Form durch die IPP Tooling GmbH herstellen zu lassen, so ist er verpflichtet, alle damit verbundenen Mehrkosten zu bezahlen.

Entscheidet sich der Auftraggeber aber, in diesem Falle das Werk oder die Lieferung nicht in der von der IPP Tooling GmbH für notwendig erachteten Form herstellen bzw. ausführen zu lassen und besteht er auf die ursprünglich vereinbarte Ausführung, so hat die IPP Tooling GmbH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber das ursprünglich vereinbarte Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer zu verlangen. Sie muss sich allerdings das, was sie sich infolge Unterbleibens der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat, anrechnen lassen (§ 1168 ABGB). Macht die IPP Tooling GmbH von diesem Recht keinen Gebrauch und erbringt ihre Leistungen gemäß den Wünschen des Auftraggebers in der ursprünglich festgelegten Form, so ist sie von allen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen befreit, die nicht entstanden wären, wenn der Auftraggeber die vorgeschlagenen Änderungen akzeptiert hätte.

Eine Reduktion des Umfanges der Lieferungen und Leistungen, die die IPP Tooling GmbH aufgrund des geschlossenen Vertrages zu erbringen hat, bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die IPP Tooling GmbH. Sofern es zu keiner diesbezüglichen Einigung kommt, ist der Auftraggeber verpflichtet, der IPP Tooling GmbH das im geschlossenen Vertrag vereinbarte Entgelt auch für jene Lieferungen und Leistungen zu bezahlen, welche die IPP Tooling GmbH aufgrund der Wünsche oder Anordnungen des Auftraggebers nun nicht mehr zu erbringen hat. Die IPP Tooling GmbH muss sich von dieser Forderung für nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen allerdings das abziehen, was sie sich infolge Unterbleibens der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat (§ 1168 ABGB).

## **V. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang**

Sofern nicht anders vereinbart, wählt die IPP Tooling GmbH Verpackung und Versandart nach bestem Ermessen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über.

Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

## **VI. Materialbestellungen**

Werden Materialien vom Besteller beigelegt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 10%, rechtzeitig und entsprechend vereinbarter Spezifikation anzuliefern.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Besteller die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.

Für Materialbeistellungen übernimmt die IPP Tooling GmbH generell keine Haftung oder Verantwortung. Die beigelegten Materialien werden von der IPP Tooling GmbH bei Erhalt, spätestens jedoch vor Verwendung, lediglich gesichtet und auf in die Augen fallende Mängel überprüft. Für Mängel oder Fehler, die erst während der Bearbeitung ersichtlich werden, wird keine Haftung übernommen.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises im Eigentum der IPP Tooling GmbH. Dies auch dann, wenn einzelne Teile bereits vollständig bezahlt wurden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltware) als Sicherung für die Saldorechnung der IPP Tooling GmbH.

Eine Be- und Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs im Auftrag der IPP Tooling GmbH; diese bleibt Eigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltware zur Sicherung der Ansprüche der IPP Tooling GmbH dient.

Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht der IPP Tooling GmbH gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen des § 415 ABGB mit der Folge, dass das Miteigentum der IPP Tooling GmbH an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltware im Sinne dieser Bedingungen ist.

Die Weiterveräußerung der Vorbehaltware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß vorstehenden Bestimmungen vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltware, insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche der IPP Tooling GmbH die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an die IPP Tooling GmbH. Auf Verlangen ist der Besteller verpflichtet, alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der Rechte der IPP Tooling GmbH gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

Wird die Vorbehaltware vom Besteller nach Verarbeitung weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltware der IPP Tooling GmbH.

Übersteigt der Wert der für die IPP Tooling GmbH bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so ist die IPP Tooling GmbH auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferanten verpflichtet. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind der IPP Tooling GmbH unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers.

Falls die IPP Tooling GmbH nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von ihrem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist sie berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten..

## **VIII. Zahlungsbedingungen**

Sämtliche Zahlungen sind in Euro (€) ausschließlich an die IPP Tooling GmbH zu leisten. Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.

Bei Überschreitung der Zahlungstermine werden Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnet, sofern die IPP Tooling GmbH nicht höhere Sollzinsen nachweist.

Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche ernste Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, haben die sofortige Fälligkeit der Forderungen der IPP Tooling GmbH zur Folge. Darüber hinaus ist die IPP Tooling GmbH berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, ferner dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen.

## **IX. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen**

Der Preis für die Formen enthält nicht die Bemusterungskosten, die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie vom Besteller veranlasste Änderungen.

Die Verpflichtung der IPP Tooling GmbH zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen sowie Einsätze werden aufgrund des Know-How Vorsprunges nicht an den Besteller ausgeliefert bzw. präsentiert. Zwei Jahre nach Auftragseingang ist die IPP Tooling GmbH berechtigt, angemessene Lagerkosten, sowie bei Bedarf Wartungskosten, für die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen einzufordern.

Dem Lieferer steht es nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Teile-Lieferung zu, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen zu entsorgen.

Bei dem Besteller eigentümlichen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen oder vom Besteller teilweise zur Verfügung gestellter Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen beschränkt sich die Haftung der IPP Tooling GmbH bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt, die in eigenen Angelegenheiten angewandt wird. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen der IPP Tooling GmbH erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung die Formen etc. vom Besteller nicht abgeholt werden. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht der IPP Tooling GmbH in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu. Falls nicht anders vereinbart, gelten die allgemeinen Kunststofftoleranzen nach DIN16742 – TG9.

## **X. Mängelhaftung**

Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde – es sei denn, die IPP Tooling GmbH gibt eine entsprechende schriftliche und gekennzeichnete Zusicherung. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung, längstens aber auf ein Monat nach Wareneingang. Mängelkorrekturen werden nur akzeptiert, sofern ein eindeutiger, nachweisbarer und grob fahrlässiger Mangel vorliegt und dies auch unverzüglich nach Wareneingang entsprechend dokumentiert an die IPP Tooling GmbH übermittelt wird. Ab Feststellung des Mangels durch den Besteller ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne ausdrückliche Zustimmung der IPP Tooling GmbH unzulässig. Die Geltendmachung des Mangels entbindet den Besteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Eine Rücksendung der beanstandeten Ware, ausgenommen von angeforderte Muster, ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IPP Tooling GmbH nicht zulässig. Sollte die Ware dennoch zurückgesandt werden, sind grundsätzlich sämtliche, wie immer geartete Kosten, die als Folge daraus erwachsen, vom Besteller zu ersetzen. Aus einer Übernahme der zurückgesandten Ware können seitens des Bestellers keinerlei Ansprüche oder sonstige Rechtsfolgen abgeleitet werden. Ebenso bewirkt eine Prüfung des Mangels keinerlei Ansprüche des Bestellers oder sonstige Rechtsfolgen.

Bei begründeter Mängelrüge, wobei für Qualität und Ausführung die vom Besteller schriftlich freigegebenen Ausfallmuster maßgebend sind, ist die IPP Tooling GmbH nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Wird diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nachgekommen, ist der Besteller berechtigt, Preisminderung oder Wandlung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz eines direkten Schadens oder Folgeschadens sind – soweit rechtlich zulässig –

ausdrücklich ausgeschlossen. Ersetzte Teile sind auf Verlangen und auf Kosten der IPP Tooling GmbH zurückzusenden.

Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch die IPP Tooling GmbH ist der Besteller berechtigt, nach vorheriger Verständigung der IPP Tooling GmbH nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

Die Gewährleistung ist überdies bei unsachgemäßem Gebrauch, Überbeanspruchung, Bedienungs- und Installationsfehlern, Fehlfunktionen oder Mängeln, die auf die Vorgaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, fehlerhafter Montage oder Handhabung durch Dritte oder jeglicher sonstiger unsachgemäßer Handhabung durch den Auftraggeber ausgeschlossen.

Sofern Werkstücke aufgrund von Angaben der Auftraggeber (Zeichnungen, Muster, Pläne, Modelle oder sonstiger Spezifikationen) angefertigt werden, wird nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr geleistet.

## **XI. Schutzrechte**

Der Besteller haftet der IPP Tooling GmbH GmbH für die Freiheit der in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen von Schutzrechten Dritter, stellt der IPP Tooling GmbH von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei und hat ihr einen allfällig entstandenen Schaden zu ersetzen.

Konstruktionsunterlagen, Entwürfe, Modelle, Kundendaten usw. des Bestellers dürfen im Zuge der Fertigung und den zugehörigen Teilprozessen innerhalb der Unternehmen der IPP Tooling GmbH sowie den nationalen und internationalen Partnern und zugehörigen Gesellschaften der IPP Tooling GmbH weitergegeben werden.

Konstruktionsunterlagen, Entwürfe, Modelle usw. der IPP Tooling GmbH GmbH bleiben in deren Eigentum und dürfen nur mit deren Genehmigung genutzt und weitergegeben werden. Kommt ein Liefervertrag aufgrund Verschuldens des Bestellers nicht zustande, hat die IPP Tooling GmbH Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm erbrachten Vorleistungen.

## **XII. Abtretung von Ansprüchen**

Die Abtretung von Ansprüchen der Auftraggeber gegenüber der IPP Tooling GmbH an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der IPP Tooling GmbH zulässig.

## **XIII. Adressänderung**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen seiner Geschäfts- und Lieferadresse nachweislich unaufgefordert und unverzüglich der IPP Tooling GmbH bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht vollständig erfüllt ist. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Auftraggeber auch dann als

zugegangen, wenn sie an die der IPP Tooling GmbH zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet worden sind.

## **XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Es wird ausschließlich die Anwendung des österreichischen Rechts vereinbart.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wels.

Erfüllungsort ist Vöcklamarkt.

Allfällige, zwingende Unternehmergerichtsstände bleiben davon unberührt.

## **XV. Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche die rechtlich zulässig ist und der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß im Fall von Lücken dieser AGB.

Stand Oktober 2019